

HVBG-Info 18/1988 vom 14.07.1988, S. 1449 - 1453, DOK 146.2/017-BSG

Zur Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren gemäß § 63 Abs. 2 SGB X - BSG-Urteil vom 08.10.1987 - 9a RVs 10/87

Zur Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren gemäß § 63 Abs. 2 SGB X; hier: BSG-Urteil vom 08.10.1987 - 9a RVs 10/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 08.10.1987 - 9a RVs 10/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Notwendige Vertretung im Schwerbehinderten-Vorverfahren -Erstattung der Kosten - erfolgreicher Widerspruch - schuldhafte Kostenverursachung - Sachaufklärung von Amts wegen - Feststellung von Behinderungen - Antragsbeschränkung - Grundsatz der Meistbegünstigung:

- 1. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten ist in Schwerbehindertensachen im allgemeinen als notwendig i.S. von § 63 SGB X anzunehmen.
- Die Rücknahme eines noch nicht bestandskräftigen Verwaltungsaktes aus den Gründen des Widerspruchs macht diesen "erfolgreich".
- 3. Wenn das Versorgungsamt im Verwaltungsverfahren nach dem SchwbG nicht die im Verfahren der sozialen Entschädigung üblichen ärztlichen Untersuchungen veranlaßt, mit denen in der Regel eine gründliche fachgerechte Befragung nach Gesundheitsverhältnissen durch einen Arzt verbunden ist, kann die Verwaltung einem Antragsteller, der nicht von sich aus vor Erlaß eines Ablehnungsbescheides sämtliche ihm bekannt gewordenen Tatsachen und Gesundheitsstörungen erschöpfend mitteilt, dies nicht als schuldhaftes Versagen anlasten.
- 4. Die Kostenerstattungspflicht des § 63 SGB X soll die Verwaltung dazu bringen, mit Hilfe einer ausreichenden Aufklärungstätigkeit, wozu eine gezielte fachliche Beratung des Antragstellers gehört, schon im ursprünglichen Verwaltungsverfahren eine zutreffende Entscheidung herbeizuführen.
- 5. Es bleibt offen, ob es für den "Erfolg" eines Widerspruchs i.S. des § 63 Abs. 1 S. 1 SGB X auf das Vorbringen eines Antragstellers oder auf die wirkliche Sach- und Rechtslage bis zum Einlegen des Rechtsmittels ankommt oder ob auch Änderungen während des Vorverfahrens zu berücksichtigen sind.
- 6. Der Antrag auf Feststellung nach § 3 Abs. 1 S. 1 SchwbG ist nur dann als auf benannte Behinderungen beschränkt zu verstehen, wenn der Antragsteller ausdrücklich erklärt, er wolle eine bestimmte Gesundheitsstörung nicht als Behinderung anerkannt haben, und damit in Kauf nimmt, daß sie nicht als Voraussetzung des Grades der MdE und damit für einen Schwerbehindertenausweis berücksichtigt werden soll (vgl. BSG 26.02.1986 9a RVs 4/83).

7. Die Kostenlast nach § 63 Abs. 1 S. 1 SGB X trifft die Verwaltung im Erfolgsfall zwingend, nicht kraft einer Ermessensentscheidung wie nach § 193 SGG.